Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 42. Danzig, den 27. Mai 1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Baupolizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Sammlung S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Sammlung S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzial-Rates der Provinz Westpreußen folgende Zusatzverordnung zu der Baupolizeiverordnung für **die Städte** der Provinz Westpreußen vom 13. Juni 1891 erlassen:

Artikel I.

Der § 10 Absatz I erhält folgenden Zusatz:

Auf den Hofraum kommen die nach § 26 zulässigen Lichthöfe in Anrechnung.

Artikel II.

Der § 26 erhält folgende Fassung:

Lichthöfe, an denen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume liegen, müssen bei bisher mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken mindestens 15 qm Grundfläche bei 3 m geringster Ausdehnung, bei anderen Grundstücken mindestens 35 qm

Grundfläche bei 5 m geringster Ausdehnung erhalten, unten eine ordnungsmäßige Entwässerung haben und oben offen ohne Ueberdeckung bleiben.

Lichtschächte, an denen zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume liegen, müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei 1,5 m geringster Ausdehnung haben.

Licht, Luft und Abzugsschächte müssen von massiven oder unverbrennlichen 30 cm über das Dach führenden Wänden umschlossen sein. Der Abschluß von Wandöffnungen durch Brüstungsgeländer oder ähnliche offene Konstruktionen ist nur ausnahmsweise gestattet. Die Schächte können oben mit einer Glasdecke geschlossen werden, sind dann aber mit Vorrichtungen zu versehen, welche einen ausreichenden Luftwechsel ermöglichen. Auf Speiseaufzüge finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikel II finden den bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit sie unerläßlich und unaufschiebbar machen.

Artikel IV.

Dem § 22 wird der nachstehende dritte Absatz hinzugefügt:

Auf Antrag der Ortspolizeibehörde kann der Regierungs-Präsident von der Vorschrift des zweiten Absatzes Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift als eine ungewöhnliche Härte gegen den Hauseigentümer angesehen werden muß, jedoch mit der Maßgabe, daß der ausnahmsweise gestattete vorschriftswidrige Zustand bis zum 1. Oktober 1911 beseitigt sein muß.

Danzig, den 31. März 1903.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
Delbrück.

Reichstagswahl.

2 **Sämtliche Guts- und Gemeindevorstände** mache ich darauf aufmerksam, daß die Wählerlisten zur Reichstagswahl von ihnen mit folgenden Bescheinigungen, und zwar **auf beiden Exemplaren** zu versehen sind:

a. „Es wird hierdurch bescheinigt, daß diese Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 18. bis zum 25. Mai cr. „zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat".

b. „Es wird bescheinigt, daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, sowie Lokal, Tag und Stunde der am 16. Juni cr. stattfindenden Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind."

c. Sodann sind die Wählerlisten **am 8. Juni cr. abzuschließen** und auf dem Hauptexemplar zu setzen: „Abgeschlossen", auf dem Nebenexemplar „Abgeschlossen" und wird die völlige Übereinstimmung dieses Exemplars mit dem Hauptexemplar bescheinigt".

Sämtliche Bescheinigungen sind mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

Sodann ist das Nebenexemplar der Wählerliste unter Beifügung der etwa von mir auf Einwendungen gegen die Liste ergangenen Entscheidungen, sogleich **am 9. Juni cr.** dem von mir ernannten Wahlvorsteher des Wahlbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zuzustellen, das Hauptexemplar der Wählerliste aber bei dem Ortsvorstande sorgfältig aufzubewahren.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, mir sofort Anzeige zu machen, wenn sie am 10. Juni cr. die Wählerlisten noch nicht von allen Ortschaften des Wahlbezirks erhalten haben sollten und werde ich sodann die fehlende Liste von dem säumigen Ortsvorsteher sofort kostenpflichtig abholen und dem Wahlvorsteher zustellen lassen.

Danzig, den 25. Mai 1903. Der Landrat.

3

Den durch meine Verfügung vom 18. Mai cr. in Nr. 41 des Kreisblatts ernannten **Wahlvorstehern** für die Wahlbezirke im hiesigen Kreise zur Reichstagswahl habe ich je ein Exemplar des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des Wahlreglements vom 28. April 1903, sowie ein Formular zur Wahlverhandlung und zur Gegenliste übersendet. Ich ersuche dieselben, sich mit diesen Druckschriften eingehend bekannt zu machen und deren Bestimmungen bei Abhaltung der Wahl genau zu beachten.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 9 des Wahlreglements die Wahlhandlung **um 10 Uhr Vormittags beginnt** und nach § 12 damit eröffnet wird, daß **zunächst der Wahlvorstand gebildet wird** und der Wahlvorsteher die von ihm ernannten 3 bis 6 Beisitzer und den Protokollführer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Zu Beisitzern und zu Protokollführern dürfen nur solche Personen aus den Wahlberechtigten ernannt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, dazu gehören auch diejenigen Standesbeamten, welche nicht zugleich Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher oder Schöffen sind.

Gemäß § 14 sind nur diejenigen Personen zur Stimmabgabe zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

Nach § 15 hat jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, im Wahllokal von einer durch den Wahlvorsteher dazu bestimmten Person einen gestempelten Umschlag in Empfang zu nehmen und in diesen Umschlag seinen Stimmzettel in dem dazu einge-

richteten Nebenraum oder an dem dazu aufgestellten Nebentisch einzustecken und sodann **den nicht zuzuklebenden Umschlag nebst dem Stimmzettel** dem Wahlvorsteher zu übergeben, worauf der Protokollführer die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt.

Die Abstimmung ist vom Wahlvorsteher **um 7 Uhr nachmittags für geschlossen zu erklären.**

Bei der Prüfung der Stimmzettel sind die Bestimmungen im § 19 über die Ungültigkeit der Stimmzettel genau zu beachten. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels **entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.**

Diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit ein Beschluß des Wahlvorstandes gefaßt ist, sind mit fortlaufender Nummer versehen, **der Wahlverhandlung beizufügen,** auch sind in der Verhandlung die Gründe kurz anzugeben, aus denen diese Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Soweit die Ungültigkeitserklärung aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist außer dem Stimmzettel auch der Umschlag beizufügen.

Alle übrigen Stimmzettel und Umschläge hat der Wahlvorstand in Papier einzupacken und zu versiegeln, und sind dieselben vom Wahlvorsteher in Verwahrung zu nehmen.

Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorsteher zu verkünden.

Die Wahlverhandlung ist vom Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer zu unterschreiben, ebenso ist die von einem Beisitzer zu führende Gegenliste sowohl von diesem Beisitzer als auch von den übrigen Beisitzern und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, es kann daher jeder wahlberechtigte Deutsche der Wahlverhandlung und der Ermittelung des Wahlergebnisses beiwohnen.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich sogleich nach Abhaltung der Wahl die Wahlverhandlung nebst der Gegenliste, und die beanstandet gewesenen Stimmzettel, sowie die Wählerlisten der Ortschaften des Wahlbezirks, mir sofort einzusenden, so daß ich **spätestens am 18. Juni cr.** in den Besitz dieser Schriftstücke gelangt bin.

Danzig, den 25. Mai 1903. Der Landrat.

---

4 im Wahlbezirke Reichstagswahl

Den Herren Wahlvorstehern habe ich die nach der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirke berechnete Anzahl der gestempelten Umschläge für die Stimmzettel zur Reichstagswahl übersendet.

Die bei der Wahl nicht verwendeten Umschläge ersuche ich, mir zurückzuschicken unter Beifügung einer Übersicht, welche zu ergeben hat:

1. Zahl der zugesandt erhaltenen Umschläge,
2. Zahl der bei der Wahl abgegebenen Umschläge,
3. Zahl der etwa als unbrauchbar vernichteten Umschläge,
4. Zahl der übriggebliebenen, noch verwendbaren Umschläge.

Danzig, den 26. Mai 1903. Der Landrat.

---

5 die als feuerwehr Abzeichen Leipzig

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Juli 1900 für die als Hilfsorgane der Polizei anerkannten freiwilligen Feuerwehren und für die Pflichtfeuerwehr amtliche Abzeichen festzusetzen geruht. Beschreibungen und Abbildungen dieser Abzeichen sind in einem Heft zusammengestellt, welches im Verlag von Moritz Ruhl in Leipzig zu haben ist.

Das Abzeichen für die freiwilligen und die Pflichtfeuerwehren ist auf der Tafel 2 abgebildet und stellt eine Feuerwehrkappe mit Beil und Axt dar, für die freiwilligen Feuerwehren ist das Abzeichen noch mit einem nach oben geöffneten Sparren von schwarz-weißer Plattschnur versehen. Das Abzeichen ist von den Mannschaften auf einer um den linken Oberarm zu befestigenden Armbinde zu tragen, die bei den freiwilligen Feuerwehren als besonderes Kennzeichen mit schwarz-weißer Schnur einzufassen ist.

Das Abzeichen ist während der Ausübung des Feuerlöschdienstes von sämtlichen Mitgliedern der Feuerwehren deutlich sichtbar zu tragen. Das unbefugte Tragen der Abzeichen ist nach § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs strafbar.

Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, für die Pflichtfeuerwehr der Ortschaft, sowie die Vorstände der freiwilligen Feuerwehren ersuche ich, für die Angehörigen dieser Feuerwehren die vorgeschriebenen Abzeichen anzuschaffen. Sind jedoch noch alte abweichende Abzeichen vorhanden, so können dieselben vorläufig noch aufgetragen werden.

Danzig, den 22. Mai 1903. Der Landrat.

---

6 Die Kaiserliche Ober-Postdirektion beabsichtigt die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie auf dem Wege von Kl. Kleschkau nach Wigodda.

Der Plan liegt in meinem Bureau 8 während 4 Wochen zur Einsicht aus.

Danzig, den 25. Mai 1903. Der Landrat.

---

7 Die Kaiserliche Ober-Postdirektion beabsichtigt die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem bei km 15,3 von der Provinzial-Chaussee Danzig—Carthaus nach Klein Leesen abzweigenden Landwege.

Der Plan liegt in meinem Bureau 8 während 4 Wochen zur Einsicht aus.

Danzig, den 24. Mai 1903. Der Landrat.

---

8 Die Herren Minister der Medizinalangelegenheiten und für Landwirtschaft haben angeordnet, daß von allen Schweinen, **die im mittleren Grade mit Trichinen behaftet sind,** ein knochenfreies aus der Keule zu entnehmendes Fleischstück von etwa 1 kg Gewicht durch die Ortspolizeibehörden **in das hygienische Institut, Abteilung III der Tierärztlichen Hochschule zu Berlin N. W., Luisenstraße 56,** eingeschickt werden soll.

Als im mittleren Grade mit Trichinen behaftet, sind solche Schweine anzusehen, bei deren Untersuchung im dritten Teile bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Präparate Trichinen ermittelt werden.

Von dem zur Einsendung gelangenden Stücke Fleisch sind, abgesehen von den allgemeinen vorgeschriebenen Proben, nachträglich noch weitere 4 Proben zu untersuchen. In dem Begleitschreiben zu der Sendung ist sodann anzugeben, wie viele Trichinen bei Untersuchung der allgemein vorgeschriebenen Proben und bei der Untersuchung der Proben aus dem eingesandten Fleischstücke gefunden wurden.

Die Herren Amtsvorsteher und die amtlich bestellten Trichinenbeschauer im Kreise weise ich an, hiernach zu verfahren.

Den Herren Amtsvorstehern steht es frei, die Sendungen unfrankirt abzuschicken.

Danzig, den 22. Mai 1903. Der Landrat.

9

In Carl Heymann's Verlag zu Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, ist eine neue Ausgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates in abgeänderter Fassung und die Preußischen Ausführungsbestimmungen erschienen. Der Preis dieses Buches ist 1 Mk. 60 Pf., von 25 Exemplaren an je 1 Mk. 20 Pf.

Danzig, den 25. Mai 1903. Der Landrat.

10

Der Rentmeister Roth hierselbst ist nach Braunsberg versetzt und die Verwaltung der Königlichen Kreiskasse in Danzig jetzt dem Rentmeister Becker aus Marienburg übertragen.

Danzig, den 23. Mai 1903. Der Landrat.

11

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Richard Bieberstein in Kl. Walddorf ist die Schweineseuche erloschen.

Danzig, den 24. Mai 1903. Der Landrat.

12

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Adolf Willer in Neuendorf, Kreises Danziger Niederung, ist Schweineseuche amtlich festgestellt.

Danzig, den 25. Mai 1903. Der Landrat.

13

Unter dem Schweinebestande der städtischen Armen- und Arbeits-Anstalt zu Pelonken ist die Rotlaufkrankheit amtlich festgestellt.

Danzig, den 24. Mai 1903. Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

14

Durch Beschluß des Kreistages des Kreises Danziger Niederung vom 31. März 1903 ist der Zinsfuß für Spareinlagen bei der Sparkasse des Kreises Danziger Niederung vom 1. Juli 1903 ab von $3^1/_3$ auf 3 Prozent herabgesetzt worden. Diese Änderung tritt von dem angegebenen Tage ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten in Kraft, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 28 des Sparkassenstatuts gekündigt oder zurückgezogen haben.

Danzig, den 14. April 1903.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses des Kreises Danziger Niederung.
Brandt.

Bekanntmachung.

15 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie auf dem Wege von km 15,3 der Provinzial-Chaussee Danzig-Carthaus nach Klein Leesen liegt bei den Postämtern in Danzig und Zuckau aus.

Danzig, den 19. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nichtamtlicher Teil.

16

Westpreußischer Fischereiverein.

1. Für die Erlegung jedes Fischotters zahlt der Verein eine Prämie von 3 Mk., sofern ihm die Nase des erlegten Tieres in getrocknetem und geruchfreiem Zustande vorgelegt wird. In den Anträgen ist ausdrücklich zu erklären, daß der Otter, dessen Tötung prämiirt werden soll, von dem Antragsteller selbst gefangen, bezw. getötet worden ist.

   Jeder, der im Laufe eines Jahres mindestens fünf Mal für Erlegung eines Otters prämiirt worden ist erhält auf Antrag ein Fangeisen.
2. Für die Erlegung von Fischreihern und Kormoranen wird vom Verein eine Prämie von 50 Pfennig für jedes Stück gezahlt; für die in der Brutzeit erfolgte Zerstörung eines besetzten Horstes eine Prämie von 3 Mk. Der Prämienliquidation ist eine Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde beizufügen, in welcher auch der Ort und die Zeit der Erlegung angegeben sein müssen und die Richtigkeit der Liquidation bescheinigt wird.

Danzig, im Mai 1903.

gez. **Fahl,**
Regierungs- und Baurat, stellv. Vorsitzender.

Redakteur J. B. Ernst Brunzen, Danzig.
Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Danzig, A.-G., Hundegasse 51.